

Die voigtl. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonnabends.

Vogtländische

Subscriptionspreis:
6 ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Aufforderung.

Von einer Anzahl unserer Kollegen sind wir, die unterzeichneten Mitglieder der sächsischen Kammern, beauftragt worden, zu **Unterstützung der Opfer der Waiitage** die geeigneten Maßregeln einzuleiten. Indem wir diesen Auftrag übernehmen, glauben wir einer Pflicht zu gnügen, deren Erfüllung durch die jetzigen Verhältnisse dringend geboten wird. Vertrauensvoll wenden wir uns an unsere Mitbürger mit der Bitte, uns zu dem angegebenen Zwecke mit Beiträgen zu unterstützen, über deren Betrag wir öffentlich quittiren werden. Alle freisinnigen Zeitschriften Sachsens ersuchen wir, dieser Aufforderung ihre Spalten zu öffnen, sich der Sammlung von Beiträgen zu unterziehen und dieselben entweder an uns selbst oder an die Redaction der Dresdner Zeitung, welche sich zu deren Annahme bereit erklärt hat, einzusenden.

Dresden, 12. März 1850.

v. Waghdorf. Müller von Neusalza.

Joseph. Gustav Haubold.

Die Expedition dieser Blätter ist bereit zur Annahme von Beiträgen.

Dr. Joseph als Vertheidiger

des Buchhändler E. Keil, Herausgeber des Leuchthurms.

Am 22. März stand der Buchhändler E. Keil in Leipzig wegen eines in Nr. 19 des Leuchthurm befindlichen Artikels aus Wien vor den Assisen in Leipzig, angeklagt des Verbrechens des Hochverraths, sowie der Aufreizung gegen die Regierung. Nachdem der Staatsanwalt Baumgarten die stärksten Stellen in seiner Anklage hervorgehoben hatte, begann Dr. Joseph:

Dürfte ich von der mir durch ein besonderes Vertrauen des Angeschuldigten mir angewiesenen, bei größter Sicherheit und Zuversicht auf die Sache, die ich vertheidige, doch um der Ungewißheit des Erfolgs willen beängstigenden Stellung weichen und dahintreten, wo Sie, Geschworne, ihre Aufmerksamkeit versammelt halten zum Wahlspruche über das Freiheitsleben eines Mannes, der wahrlich nicht zu den schlechtesten unserer Mitbürger gehört, so würde ich als Geschworne auf die erste Frage, welche das Gericht zu stellen hat, die Frage, ob der Angeschuldigte Verbreiter des ihm zur

Last gelegten Artikels sei, mit einem kurzen Ja antworten. Allein kommt die Frage an mich, ob er dadurch sich des Verbrechens der Aufreizung gegen die Regierung Sachsens, ob er einer des Hochverraths vorbereitenden Handlung sich schuldig mache, so antworte ich eben so kurz und fest Nein! — Nein, denn nicht nur das kalte berechnende Urtheil des Verstandes, nicht nur die Vergleichung der bezüchtigten Handlung mit dem positiven Gesetze schreibt mir jene Antwort vor, sondern sie liegt auch in dem warmen Rechtsgeföhle des Volks, welches aus ihnen spricht. Beides ist nicht verschieden, beides ist Eins, denn in dem gutgeordneten und gesezeswürdigen Gesetzen aufgebauten Staate giebt es kein positives Recht, welches nicht mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein des Volks in Einklang sich legte. Was Ihr Rechtsgeföhle Ihnen lehrt, das wird daher auch mit dem positiven Recht zusammenfallen. Der Redner erörtert nun die Rechtsbeständigkeit der Anklage, zeigt, daß die eine vom Staatsanwalt zurückgenommene Anklage (staatsgefährliche Handlung) nicht bloß der Kürze der Verhandlungen wegen, sondern auch ihrer gesezlichen Unstatthastigkeit wegen zurückzunehmen gewesen